

Verkündet

am 9. Dezember 1957

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Platzmeisters Karl Bernhard S [REDACTED],
F [REDACTED] G [REDACTED],

Klägers, Berufungs- und
Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED]-

gegen

die Witwe Maria S [REDACTED] geb. H [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Dezember 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Fischer,
Dr. Nörr, Dr. Haager und Liesecke
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 27. November 1956 wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der am 9. November 1954 verstorbene Ehemann der Beklagten hatten am 17. März 1954 mit ihrer Mutter einen notariellen Vertrag über den Wiederaufbau des ihrer Mutter als befreiter Vorerbin gehörenden, bis auf das Erdgeschoß noch weitgehend zerstörten Hauses R. [REDACTED] Straße [REDACTED] in F. [REDACTED] geschlossen (GA 6). Der Ehemann der Beklagten, der bis zu seinem Tode 18 Jahre lang mit ihr verheiratet war, hatte in dem Hause während 8 Jahren die von seinem Vater übernommene Herrenschneiderei fortgeführt. Die Beklagte hatte dort eine Damenschneiderei betrieben. Nach dem Aufbauvertrag beabsichtigten der Kläger und sein Bruder, den ersten und zweiten Stock des Hauses auf ihre Kosten wieder aufzubauen. Die Mutter verpflichtete sich, nach gemeinsamer Vollendung des Wiederaufbaus dem Kläger das Sondereigentum an dem zweiten Stockwerk und dem Ehemann der Beklagten an dem ersten Stockwerk einzuräumen. Als der Ehemann der Beklagten starb, war das Haus erst im Rohbau fertig. Die Beklagte, die nach einem im Jahre 1940 errichteten gemeinschaftlichen Testament Alleinerbin ihres Ehemannes ist, wollte daraufhin in die Rechte und Pflichten ihres Ehemannes aus dem Aufbauvertrag eintreten.

Der Kläger hat sich hiergegen gewandt. Er vertritt den Standpunkt, der Aufbauvertrag sei auf den verstorbenen Ehemann der Beklagten persönlich abgestellt gewesen, so daß ein Übergang dieser Rechtsstellung auf die Beklagte als seine Erbin ausgeschlossen sei. Dies folge daraus, daß der Wiederaufbau nur im Rahmen der Familie männlicherseits habe erfolgen sollen und von ihm auch nur übernommen worden sei, weil er ihn gemeinsam mit seinem Bruder habe durchführen wollen, der auf Grund seines geregelten Ein-

kommens die Gewähr für die Beschaffung der aufzubringenden Mittel geboten habe. Das Haus, das sein und seines Bruders Elternhaus sei, sollte seiner Familie nicht entfremdet werden, wie es bei der Übertragung des Sondereigentums an die Beklagte der Fall wäre. Der Kläger hat ferner behauptet, es habe zwischen ihm und seinem Bruder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zur Durchführung des Aufbaus bestanden. Da das Gesellschaftsverhältnis mit dem Tode des Bruders aufgelöst sei, entfalle damit für die Beklagte die Möglichkeit, insoweit in die Rechtsstellung ihres verstorbenen Ehemannes einzutreten.

Er hat, nachdem er in erster Instanz noch den inzwischen zurückgenommenen Hilfsantrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments gestellt hatte, zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte nicht in die ihrem verstorbenen Ehemann zustehenden Rechte aus dem Aufbauvertrag eingetreten sei und hilfsweise festzustellen, daß die zwischen ihm und dem verstorbenen Ehemann vereinbarte bürgerlich-rechtliche Gesellschaft durch den Tod seines Bruders aufgelöst sei.

Die Beklagte hat ausgeführt, der Aufbauvertrag sei nicht auf ihren Ehemann persönlich abgestellt gewesen. Sie könne als selbständige Schneiderin die finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen. Das für den Aufbau aufzuwendende Eigenkapital stamme zum Teil aus den Erträgen ihrer und ihres Ehemannes gemeinschaftlichen Arbeit.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung nach seinen Anträgen, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.



Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat zwischen dem Kläger und dem verstorbenen Ehemann der Beklagten ein Gesellschaftsverhältnis bestanden, das zum Ziele hatte, durch gemeinsames Zusammenwirken den Wiederaufbau des zum größten Teil zerstörten elterlichen Hauses zu bewerkstelligen. Der Kläger hat sowohl die Feststellung begehrt, daß die Beklagte nicht in den mit der Mutter abgeschlossenen Aufbauvertrag eingetreten sei, als auch hilfsweise die weitere Feststellung, daß sie nicht anstelle ihres Ehemannes Gesellschafterin geworden sei, da die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst sei. Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, keine Bedenken, auch nicht im Hinblick darauf, daß der Hauptantrag das Fortbestehen des Aufbauvertrages zwischen der Beklagten und ihrer Schwiegermutter betrifft. Es ist nicht erforderlich, daß das festzustellende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien besteht (Stein-Jonas-Schönke ZPO § 256 II 3).

In materiellrechtlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht dargelegt, der Aufbauvertrag besage weder ausdrücklich noch mittelbar etwas in dem Sinn, daß am Wiederaufbau des Hauses - mit dem daraus folgenden Anspruch auf Einräumung des Sondereigentums - nur der Ehemann der Beklagten persönlich oder jedenfalls nur die Angehörigen der engeren Familie männlicherseits beteiligt werden dürften. Die Beklagte, die selbst Schneiderin sei und das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes fortführe, stehe diesem wirtschaftlich gleich. Es könne ihr daher nicht die Möglichkeit verwehrt werden, in die sich für ihren verstorbenen Ehemann ergebende Rechtsstellung einzurücken. Was

das Gesellschaftsverhältnis anlange, so werde allerdings nach § 727 Abs. 1 BGB eine Gesellschaft durch den Tod des Gesellschafters aufgelöst, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergebe. Weder der Kläger noch dessen Bruder hätten mit dem vorzeitigen Tod des letzteren gerechnet. Deshalb sei in ihren vertraglichen Abmachungen, und zwar weder in dem - übrigens stillschweigend geschlossenen - Gesellschaftsvertrag noch in dem Aufbauvertrag für diesen Fall eine Vereinbarung getroffen worden. Damit will das Berufungsgericht, wie dem Zusammenhang der Gründe zu entnehmen ist, zum Ausdruck bringen, es sei keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden. Es hat weiter ausgeführt, für den Regelfall finde die Auflösung der Gesellschaft ihre Rechtfertigung in der Abhängigkeit des Gedeihens der Gesellschaft von den persönlichen Eigenschaften der Gesellschafter. Nach dem Willen der Gesellschafter bilde jedoch der Tod keinen Auflösungsgrund, wenn sich die Gesellschaft auf ein einzelnes beim Tode eines Gesellschafters bereits eingegangenes Geschäft beziehe. Ziel der Gesellschaft sei es lediglich gewesen, in Erfüllung des Aufbauvertrages das kriegszerstörte Gebäude wieder herzustellen. Dieser Zweck würde mit einer Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses illusorisch werden. Es könne daher nicht angenommen werden, daß eine Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Tod des Themanns der Beklagten dessen und des Klägers Zielsetzung bei der Begründung des Verhältnisses entsprochen habe. Hierzu meint die Revision, es könne wohl eine Vermutung dafür sprechen, daß die Parteien in einem solchen Fall ein Fortbestehen des Gesellschaftsverhältnisses nach dem Tode eines Gesellschafters vereinbarten. Ein solcher Wille sei aber keinesfalls unwiderleglich anzunehmen. Das hat das Berufungsgericht auch nicht getan, es hat vielmehr erwogen, daß der Kläger und sein verstorbener Bruder ge-

meinsam das Haus aufbauen wollten. Nach seinen Feststellungen wäre dieser Zweck nicht zu erreichen gewesen, wenn das Gesellschaftsverhältnis vor Beendigung des Aufbaus aufgelöst worden wäre. Es hat ferner, wie den Urteilszusammenhang zu entnehmen ist, diesen Zweck bei dem gegebenen Sachverhalt als so vorherrschend betrachtet, daß demgegenüber die Bedeutung der persönlichen Eigenschaften des verstorbenen Gesellschafters zurücktrete. Diese Auslegung, mittels der das Berufungsgericht unter Heranziehung der Interessenlage und des Ziels und Zwecks den mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden ermittelte und dementsprechend eine stillschweigende Vereinbarung über das Fortbestehen der Gesellschaft über den Tod eines Gesellschafters hinaus angenommen hat, läßt daher keinen materiellrechtlichen Fehler erkennen (vgl. RG DJZ 1906, 878). Nach Ansicht der Revision ist eine solche Auslegung nur möglich, wenn es sich um eine für ein Einzelgeschäft eingegangene Gesellschaft handle, so daß die Liquidation der aufgelösten Gesellschaft keine anderen Handlungen fordere und kein anderes Ergebnis zeige als die Abwicklung des Gesellschaftsvertrages. Bei dem Wiederaufbau eines zerstörten Hauses handle es sich um ein Vorhaben, das zu seiner Verwirklichung längere Zeit erfordere und bei dem der Abschluß zahlreicher Verträge notwendig sei. Eine Liquidation der Gesellschaft würde daher nicht zur Fortsetzung des Wiederaufbaus und damit gerade nicht zu dem gleichen Ergebnis wie die Fortsetzung der Gesellschaft führen. Darauf, daß die Auflösung der Gesellschaft denselben Verlauf nimmt wie die Fortsetzung und bestimmungsgemäße Abwicklung (so der vom Kammergericht entschiedene Sachverhalt in OLG 23, 216), kommt es allerdings nicht entscheidend an, wenn auch bei einer solchen Sachlage eine noch größere Wahrscheinlichkeit für eine Fortsetzung nach dem Tode eines Gesellschafters spricht, da sich dann der

Wechsel in der Person eines Gesellschafters in Ergebnis kaum auswirkt. Es ist aber nicht unmöglich, eine stillschweigende Vereinbarung der Fortsetzung auch dann anzunehmen, wenn es sich nicht um ein einziges Rechtsgeschäft, aber doch um einen von vornherein begrenzten Komplex von Rechtsgeschäften zur Erreichung eines von vornherein klar umgrenzten Zieles handelt.

Darüber hinaus erhebt die Revision noch eine Reihe verfahrensrechtlicher Rügen, mit denen sie dartun will, daß es sich sowohl bei dem Aufbauvertrag als auch dem Gesellschaftsvertrag um ein höchst persönliches Rechtsgeschäft gehandelt habe. Sie macht zunächst geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Aufbau des Hauses mit einem Kostenrisiko verbunden gewesen sei. Der Ehemann der Beklagten habe die Gewähr dafür geboten, daß die Finanzierung des Aufbaus, soweit sie nicht durch fremde Mittel erfolgen konnte, ihm möglich gewesen sei. Mit einem Dritten wäre der Kläger das mit dem gemeinsamen Aufbau verbundene Risiko nicht eingegangen. Dieser Behauptung hat das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision Rechnung getragen, indem es festgestellt hat, daß die Beklagte ihrem verstorbenen Ehemann wirtschaftlich gleichstehe.

Ferner soll nach der Rüge der Revision das Berufungsgericht den Vortrag des Klägers nicht berücksichtigt haben, wonach der Wiederaufbau im Rahmen der Familie männlicherseits durchgeführt werden sollte, und nur die Namensträger der Familie, nicht aber deren Ehefrauen oder sonstige familienfremde Personen daran beteiligt werden sollten. Dieses Vorbringen hat das Berufungsgericht ebenfalls berücksichtigt, wie aus seinen Ausführungen hervorgeht, der Aufbauvertrag enthalte weder ausdrücklich noch

stillschweigend etwas in den Sinn, daß nur der Ehemann der Beklagten persönlich oder jedenfalls die Angehörigen der engeren Familie beteiligt werden sollten.

Endlich rügt die Revision die Übergehung des Beweis-
antrages (GA 107) des Inhalts, es sei in der Familie des
Klägers wie auch in der Familie der Beklagten immer der
Grundsatz vertreten worden, daß das, was aus der Familie des
Klägers stamme, dieser Familie verbleiben solle. Darüber
sei im Familienkreis wiederholt gesprochen worden. Mit die-
ser Behauptung sollte dargetan werden, daß der Gesellschafts-
vertrag einen familiengebundenen Charakter gehabt habe. Die-
ser Beweisanspruch wäre nur erheblich, wenn die unter Beweis
gestellte Tatsache zu einer anderen Auslegung führen könn-
te. Allerdings sind bei der Auslegung einer Willenserklä-
rung die Begleitumstände aller Art, neben dem Zweck des
Geschäfts und der Interessenlage auch die Vorverhandlungen
zu berücksichtigen (RGZ 128, 245; BGH LM § 153 (B) Nr. 1).
In dieser Hinsicht ist es erheblich, daß der Ehemann der
Beklagten, der im Zeitpunkt des Vertragschlusses nahezu
18 Jahre mit ihr verheiratet war, schon 8 Jahre in dem
wiederaufzubaunenden Haus gewohnt hatte und daß er dort
das elterliche Geschäft betrieben hatte, das nach dem Ur-
teil von seiner Ehefrau fortgeführt wird. Das Berufungs-
gericht hat außerdem festgestellt, daß sich aus dem Auf-
bauvertrag nichts für eine Beschränkung auf den engeren
Kreis der Familie des Klägers ergebe. Demgegenüber käme
einer schon nach dem Inhalt des Beweisanspruches nicht im
Zusammenhang mit dem Abschluß des Aufbauvertrages und des
Gesellschaftsvertrages gemachten allgemein gehaltenen
Äußerung über die Aufrechterhaltung der Familiengebunden-
heit des Eigentums an dem Hausgrundstück keine Bedeutung
zu, so daß in der Übergehung des Beweisanspruches kein das
Urteil beeinflussender Verfahrensfehler zu sehen ist.

Daher ist das Berufungsgericht mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß sowohl der Aufbauvertrag als auch der Gesellschaftsvertrag mit der Beklagten fortgesetzt werden, so daß die Revision auf Kosten des Klügers zurückzuweisen war.

Dr. Canter

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Haager

Liesecke